

04P - HAUSHALT - BAUSTEIN STURM PLUS

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Schneerutsch

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen (wie Antennen, Markisen, Gartenmöbel und Gartengeräte im Freien), die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, gelten bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Schäden durch Eisdruck

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2 der ABH gelten **Schäden durch Eisdruck an versicherten Sachen**, das ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Eismassen sowie Folgeschäden durch umstürzende Bäume, Masten und dergleichen durch Eisdruck bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2 der ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Hagel an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art) entstandenen optischen Schäden bis EUR 4.000,-- auf „Erstes Risiko“ ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt. Andere Versicherungen – insbesondere eine Gebäudeversicherung – gehen dieser Haftungserweiterung vor.

KATASTROPHENDECKUNG - Wasser

Versichert sind:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der in der Polizza bezeichneten Wohnung inkl. dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Mitversichert sind **Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude**, an den versicherten Sachen im Rahmen der Haushaltversicherung

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz für den Katastrophenschutz beginnt bei Neuverträgen frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung Katastrophenschutz vor der Änderung nicht vorhanden war.

KATASTROPHENDECKUNG – Erdbeben

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der in der Polizze bezeichneten Wohnung inkl. dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten. Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadensereignis.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.